

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in Arztpraxen

Stand: April 2012

Art der Unterlage	Aufbewahrungsfrist
A Abrechnung eines Labors	6 Jahre
Abrechnungsscheine (bei Diskettenabrechnung)	1 Jahr
Ambulantes Operieren - Aufzeichnungen und Dokumentationen	10 Jahre
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Durchschrift des gelben Dreifachsatzes - Teil C)	1 Jahr
Arztakten; Ärztliche Behandlungsunterlagen	10 Jahre
Arztbriefe - eigene und fremde	10 Jahre
Ärztliche Aufzeichnungen - einschließlich Untersuchungsbefunde	10 Jahre
Aufzeichnungen (des Arztes in seiner Kartei)	10 Jahre
B Befunde	10 Jahre
Berichte (Überweiser und Hausarzt)	10 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsartenverfahren	20 Jahre
Berufsunfähigkeitsgutachten	10 Jahre
Betäubungsmittel (BTM-Rezeptdurchschrift, BTM-Karteikarten, BTM-Bücher)	3 Jahre
Befundmitteilungen	10 Jahre
Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre
Bilanzen und Bilanzunterlagen	10 Jahre
Blutprodukte (Anwendung v. Blutprodukten u. gentechnisch hergest. Plasmaproteinen zur Behandlung v. Hämastasestörungen)	30 Jahre
D DMP-Unterlagen	10 Jahre
Durchgangsarzt/ D-Arzt-Verfahren (Ärztliche Unterlagen einschließlich Krankenblätter und Röntgenbilder)	15 Jahre
E EEG-Streifen/ EKG-Streifen	10 Jahre
Einheitswertbescheide	6 Jahre
Ersatzverfahren, Abrechnungsscheine	1 Jahr
G Gesundheitsuntersuchung (Teil B des Berichtsvordrucks nach der Untersuchung)	5 Jahre
Gewinn- und Verlustrechnung	10 Jahre
Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften)	10 Jahre
H H-Ärzte (Behandlungsunterlagen einschließlich Röntgenbilder)	15 Jahre
Häusliche Krankenpflege (Verordnung von)*	10 Jahre
Heilmittelverordnungen*	10 Jahre
J Jahresabschlüsse	10 Jahre
Jugendarbeitsschutzuntersuchung (Untersuchungsbogen)	10 Jahre
Jugendgesundheitsuntersuchung (Berichtsvordrucke, Dokumentation)	5 Jahre
K Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde)	10 Jahre
Kassenbücher und blätter	10 Jahre
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (ärztliche Aufzeichnung)	10 Jahre
Koloskopie (Teil B des Berichtsvordruckes)	5 Jahre
Kontoauszüge	10 Jahre
Kontrollkarten über interne Qualitätssicherung und Zertifikate über erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen	5 Jahre
Krankenhausberichte	10 Jahre
Krankenkassenanfragen (Durchschriften)	10 Jahre
Krankenhausbehandlung (Verordnung, Krankenhauseinweisung Teil C)	10 Jahre
Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil B)	5 Jahre
Krebsfrüherkennung Frauen (Berichtsvordruck Teil A)	4 Quartale
Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil B)	5 Jahre
Krebsfrüherkennung Männer (Berichtsvordruck Teil A)	4 Quartale
L Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten)	5 Jahre
Laborbuch; Laborbefunde	10 Jahre
Langzeit-EKG (Computerauswertung, keine Tapes)	10 Jahre
Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme)	10 Jahre
M Mahnbescheide - sofern keine Buchungsunterlagen	6 Jahre
N Notfallschein, Teil A (EDV abrechnende Ärzte)	1 Jahr
Notfallschein, Teile B und C*	10 Jahre

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen in Arztpraxen

Stand: April 2012

	Art der Unterlage	Aufbewahrungsfrist
P	Patientenkartei (nach der letzten Behandlung)	10 Jahre
	Psychotherapie (Mitteilungen der Krankenkasse)	10 Jahre
R	Rechtsstreitfälle (wenn -unterlagen; nach Abschluss)	30 Jahre
	Röntgen - Konstanzprüfung und Dokumentation (§16 Abs. 4 RöV)	2 Jahre
	Röntgen - Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung (§16 Abs. 4 RöV)	Dauer des Betriebes
	Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung der Praxismitarbeiter gem. § 36 RöV	5 Jahre
	Röntgen - Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird (§36 Abs. 4 RöV)	1 Jahr
	Röntgen - Bescheinigung und Sachverständigenprüfbericht bei Erst-Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung (§18 Abs. 1 Nr. 3 RöV)	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung
	Röntgen - Letzter Sachverständigenprüfbericht der Wiederholungsprüfungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RöV)	bis zur nächsten Wdh.prfg
	Röntgen - Bescheinigung und Sachverständigenprüfbericht nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Rö.-Einrichtung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 RöV)	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung
	Röntgendiagnostik (Röntgenaufnahmen von Patienten über 18 Jahre. Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr bei Patienten, so dass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen).	10 Jahre
	Röntgentherapie (Aufzeichnungen)	30 Jahre
S	Scheck- und Wechselunterlagen	10 Jahre
	Sicherungsdiskette (Abrechnung mit der KV)	4 Jahre
	Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints, Disketten)	10 Jahre
	Strahlen-/ Röntgenbehandlung/ -therapie (Aufzeichnungen, Berechnungen nach der letzten Behandlung)	30 Jahre
	Strahlen-/ Röntgendiagnostik (Aufzeichnungen, Filme, nach der letzten Untersuchung, auch mittels radioaktiven und ionisierenden Strahlen). Die 10jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr der Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.	10 Jahre
	Strahlenschutzprüfung (Unterlagen)	5 Jahre
	Strahlenschutz (Unterlagen über Mitarbeiterbelehrung)	5 Jahre
T	Transfusionsgesetz (siehe Blutprodukte)	15 Jahre
U	Überweisungsschein (EDV abrechnende Ärzte, auch im Ersatzverfahren, auch Muster 7 Überweisung vor Aufnahme einer Psychotherapie)	1 Jahr
V	Vertreterschein, Teil A (EDV abrechnende Ärzte)	1 Jahr
	Vertreterschein, Teile B und C*	10 Jahre
	Vermögensverzeichnis	10 Jahre
Z	Zertifikate von Ringversuchen	5 Jahre
	Zytologie (Präparate und Befunde/ statistische Zusammenfassungen)	10 Jahre

* Nur aufzuheben, wenn dieser Schein die alleinige Dokumentation ist und nachfolgend keine anderen Aufbewahrungsfristen genannt sind.

Alle vorstehenden Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt, die KV Saarland kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.